

§. 157.

Der zwiefache Anspruch des Präsentanten, oder derer, die den Wechsel nach §. 153 eingelöst haben, wider den Aussteller, (auf Rembours oder Cautionsleistung) steht demselben nach seiner Wahl zu. Der Kläger kann wider seinen Willen nicht angehalten werden, statt des geforderten Rembours sich mit der Cautionsleistung zu begnügen, oder umgekehrt den Rembours anzunehmen, wenn er auf Cautionsbestellung angetragen.

Der Hauptbericht bemerkt zu §. 155 und 157 Folgendes:

Zu §. 155.

Wird der Vorschlag zu §. 154 von der Kammer genehmigt, so wird der erste Satz von §. 155 überflüssig. Den übrigen Inhalt des Paragraphen will die jenseitige Deputation folgendergestalt fassen:

„Sedoch ist hierbei der Werth des zu vergütenden Wechselcapitals unter Abrechnung der Zeit, welche der Wechsel bis zum Verfalltage noch zu laufen hat, nach den Ansätzen des öffentlichen Courszettels am nächsten Wechselplatze und in Ermangelung dessen dergestalt zu bestimmen, daß für jeden Monat von dem Präsentationstage bis zum Verfalltage $\frac{1}{2}$ Procent von der im Wechsel verschriebenen Summe in Abzug gebracht wird.“

Da hierdurch sowohl die Verbindung mit §. 154 zweckmäßig hergestellt, als auch dem Ausdrucke größere Deutlichkeit und Kürze gegeben wird, so hat die diesseitige Deputation ihrer Kammer den Beitritt zu der vorgeschlagenen Fassung anzurathen.

Zu §. 157.

Dieser Paragraph wird, wenn die Fassung des §. 144 den Beifall der Kammer findet, überflüssig, und man beantragt daher in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation dessen Wegfall.

Die letztere hat aber hier auch noch einen Zusatzparagraphen in Vorschlag gebracht, des Inhalts:

„Wenn der Bezogene vor der Verfallzeit des Wechsels in Concurs verfällt, und dieses durch einen besondern (sogenannten Sicherheits-) Protest nachgewiesen wird, so ist der Inhaber berechtigt, darauf den in diesem Capitel beschriebenen Regreß anzutreten, und zwar ohne Unterschied, ob der Bezogene acceptirt hatte, oder nicht.“

Den Herren Regierungscommissariern ist jedoch dieser Zusatz bedenklich erschienen, theils weil eine solche Bestimmung zu tief in das Concursrecht eingreifen und Inconsequenzen veranlassen würde, theils weil es ja doch möglich wäre, daß die Insolvenz des Acceptanten bis zur Verfallzeit des Wechsels sich wiederum gehoben haben könnte.

Diese Gründe, denen sich vielleicht auch noch mehrere andere beifügen ließen, erscheinen der Deputation überwiegend, und sie kann sich daher für die Annahme jenes Zusatzparagraphen nicht verwenden.

Im Nachberichte ist zu §. 155 und 157 bemerkt:

Zu §§. 155 u. 157 findet Uebereinstimmung statt. Uebrigens hat die jenseitige Kammer hier den auf S. 197 unsers Hauptberichts zu lesenden, von ihrer Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphen, den Regreß auf den Grund eines Securitätsprotestes betreffend, angenommen. Die diesseitige Deputation hat dessen Annahme schon früher widerrathen und kann sich auch jetzt noch nicht mit selbigem einverstehen. Abgesehen davon, daß es schon theoretisch bedenklich ist, von dem, was für den Fall der verweigerten Acceptation gesetzlich festgestellt ist, einen Schluß zu ziehen auf das, was bei erfolgter Acceptation

Rechtens sein soll — abgesehen ferner davon, daß der Aussteller wohl verpflichtet ist, die sofortige Acceptation zu garantiren, daß aber derselbe hinsichtlich der Zahlung nur dafür zu haften hat, daß selbige zu dem in dem Wechsel bestimmten Zeitpunkte erfolge, so stehen auch dem in dem Zusatzparagraphen ausgedrückten Verlangen sehr wichtige practische Gründe entgegen. Es ist nämlich ein solches Princip für die mindervermögenden Geschäftsleute höchst gefährlich, und kann leicht ihren Ruin zur Folge haben. Wenn z. B. ein Fabricant von mäßigem Vermögen, aber gutem Credite, zwölf Wechsel, jeden von 1000 Thlr., auf ein Banquierhaus gezogen hat, wovon in zwölf auf einander folgenden Wochen je einer verfällt — und das Banquierhaus gerath plötzlich in Concurs, ehe noch der kürzeste dieser Wechsel verfällt, so würden, wollte man den Zusatzparagraphen annehmen, jene ganzen 12,000 Thlr., noch vermehrt durch die Retourrechnungen, in einem und demselben Augenblicke auf den Aussteller einströmen, was wahrscheinlich seinen eignen Sturz herbeiführen würde — während, wenn jener Zusatz abgelehnt wird, jede Woche nur einer von diesen Wechseln auf den Aussteller zurückkommen kann, wo nun dieser Zeit behält, Geld herbeizuschaffen, anderweiten Credit zu suchen, seine Angelegenheiten zu ordnen und seine Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Somit rechtfertigt sich das auf Ablehnung jenes Zusatzparagraphen gerichtete Gutachten der Deputation.

Noch weiter ausgeführt und mit mehreren Gründen unterstützt ist diese Ansicht in

Einert, Revision der Lehre und Gesetzgebung von dem sogenannten Sicherheitsproteste oder Securitätsproteste,

in der

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung (Neue Folge Bd. V. Nr. VI. S. 97 flg.)

Präsident v. Carlwiz: Was zuvörderst §. 155 anlangt, so empfiehlt uns die Deputation die Ablehnung des ersten Satzes dieses Paragraphen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Sodann soll nach Anrathen der Deputation §. 155 in folgender veränderten Fassung angenommen werden: „Sedoch ist hierbei der Werth des zu vergütenden Wechselcapitals unter Abrechnung der Zeit, welche der Wechsel bis zum Verfalltage noch zu laufen hat, nach den Ansätzen des öffentlichen Courszettels am nächsten Wechselplatze und in Ermangelung dessen dergestalt zu bestimmen, daß für jeden Monat von dem Präsentationstage bis zum Verfalltage $\frac{1}{2}$ Procent von der im Wechsel verschriebenen Summe in Abzug gebracht wird.“ Ich frage die Kammer: ob sie den noch übrig bleibenden Rest des Paragraphen in dieser veränderten Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Was den 156. §. anlangt, so ist dazu nichts erinnert; er ist aber bereits vorgetragen, und ich stelle daher die Frage: ob §. 156 Annahme findet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: §. 157 soll nach Anrathen der Deputation abgelehnt werden. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.